jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/4/8 3Ob298/36, 5Ob677/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.1936

Norm

ZPO §210 Abs2
ZPO §477 Z8 D8

Rechtssatz

Es begründet eine Nichtigkeit nach § 477 Z 8 ZPO, wenn mitgebrachte Satzschriften zum Verhandlungsprotokoll eingelegt werden und das Parteivorbingen durch Verweis auf die Aufzeichnungen beurkundet wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 298/36
  Entscheidungstext OGH 08.04.1936 3 Ob 298/36
  Veröff: SZ 18/69
- 5 Ob 677/77
  Entscheidungstext OGH 22.11.1977 5 Ob 677/77
  Beisatz: Die Ansicht, daß ein Vorbringen einer Partei in Form eines Verweises auf vorgelegte Belegen zu ignorieren ist, ist unrichtig; das von der Nichtigkeit betroffene Verfahren ist vielmehr zu erneuern und die Protokollierung des Vorbringens dem Gesetz gemäß vorzunehmen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0037400

Dokumentnummer

JJR_19360408_OGH0002_0030OB00298_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at